

Unrechtmäßige Regeländerungen

Im vorliegenden Fall geht es darum, dass korrekte Regelungen im Sozialrecht, die bereits über sehr viele Jahren etabliert waren, verändert wurden und zwar in der Form, dass diese Abänderungen sogar gegen drei Rechtsgrundsätze bzw. gegen drei Grundprinzipien verstoßen und somit ungültig sind. Es drängt sich deshalb die Frage auf, weshalb ein rechtskonformes Regelwerk in unzulässige Regelungen verändert wurde und dies sogar ins Bundesrecht übernommen wurde.

Motivlage für diese unsinnige Veränderung:

Es sollte hierdurch eine Straftat eines speziellen Mitarbeiters, im Nachhinein als korrektes Verhalten legitimiert werden. **In dieser speziellen Form sollte diese kriminelle Handlung vertuscht werden.**

Dieser Mitarbeiter hatte in diesem Fall einem Mitglied die Rückerstattung überbezahlte Beiträge unrechtmäßig verweigert und dabei auf eine angeblich veränderte Regelung abgestellt, die jedoch in der Form keinen Bestand haben konnte, aufgrund der Verletzung von Rechtsgrundsätzen.

Ob dieses Regelwerk zu diesem Zeitpunkt tatsächlich existent war oder eine Erfindung des Mitarbeiters darstellte, spielte für die strafrechtliche Bewertung hierbei keine Rolle. Die beiden Hinweise des Mitglieds auf die Unzulässigkeit eines solchen Regelwerks, hätte ein Einlenken des Mitarbeiters zur Folge haben müssen, da er die Argumente keinesfalls hätte widerlegen können. Die Rückerstattung hätte erfolgen müssen. Dennoch wurde dies verweigert, mit der Folge, dass eine berechtigte Strafanzeige wegen Betrugs erfolgt.

Diese Anzeige wurde jedoch von den Staatsanwaltschaften als unrechtmäßig verworfen.

Aufgrund der gesamten Konstellation, musste davon ausgegangen werden, dass es sich bei der sogenannten Regeländerung, um ein Phantasiegebilde bzw. um eine Erfindung des Mitarbeiters handelt. Denn eine solche Veränderung würde zusätzlich gegen Bundesrecht verstoßen.

Im Rahmen einer Vertuschungsaktion würde es jedoch nicht ausreichen, dass im Nachhinein diese Regelung in die Verfahrensgrundsätze aufgenommen wurde. Es mussten auch die Verstöße gegen die Rechtsgrundsätze auf spezieller Art und Weise geleugnet werden.

Um jedoch unter anderem keine Zweifel aufkommen zu lassen, dass diese spezielle Regelung tatsächlich in die Verfahrensgrundsätze aufgenommen worden sei, wurde eine spezielle Klage konstruiert, die dann bis zum BSG geführt

wurde, wobei geprüft werden sollte, ob der Spitzenverband ein solches Regelrecht hätte. Es versteht sich von selbst, dass Regelungen die im Bundesrecht verankert sind, nur durch das Parlament bzw. durch den Gesetzgeber und nicht durch den Spitzenverband verändert werden können. Wegen einer solchen Trivialität das BSG anzurufen, wäre eigentlich nicht zu verstehen.

Bleibt noch das Problem, den Eindruck zu vermitteln, dass solche Regelungen rechtmäßig seien und nicht gegen Rechtsgrundsätze verstoßen würden. Es konnte in diesem Zusammenhang gelingen, dass eine solche unzulässige Regelung im Bundesrecht zum 01.08.2014 verankert werden konnte.

Zusätzlich gibt es eine Reihe von Urteilen, in denen festgestellt wurde, dass keine Verstöße gegen Rechtsgrundsätze gesehen werden könnten.

Aufgrund der Umstände, dass diese Regelung den Weg in das Bundesrecht finden konnte und dann alle Fachleute, die mit diesem Fall befasst waren, den Eindruck vermitteln, dass eine solche Regelung korrekt sei, dürfte eigentlich keinen Zweifel mehr aufkommen lassen, über die Rechtmäßigkeit.

Dennoch ist dieser vermittelte Eindruck falsch.

Der Versuch alle freiwillig versicherten Mitglieder gleich behandeln zu wollen, trotz der gravierenden Unterschiede im sozialen Status, muss im Sozialrecht scheitern. Ein Erwerbsloser mit einem Unternehmer gleichsetzen zu wollen, um das gleiche Regelwerk auf beide anwenden zu wollen, ist mehr als befremdlich und ist auf keinen Fall rechtskonform. **Schließlich muss Ungleiches ungleich behandelt werden, gemäß Artikel 3 GG.**

Hinzu kommt die Verletzung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und der Verstoß gegen das Willkürverbot.

Ohne das Zusammenwirken entsprechender Institutionen in Verbindungen mit einer größeren Zahl an Fehlurteilen über die Instanzen hinweg, wäre eine solche Konstellation nicht möglich gewesen.

Auf jeden Fall entsteht durch diese spezielle Konstellation der Eindruck, dass alle korrekt gehandelt hätten. Der Mitarbeiter, der die Rückzahlung verweigerte und die Staatsanwaltschaften, die die Anzeige verworfen.

Anmerkung:

Die Bundesregelung für Gewerbetreibende, die eine Korrektur der Beiträge nur für die Zukunft vorsah, und deshalb eine Rückerstattung ausschloss, konnte wegen § 44 SGB X in dem Fall nicht auf alle Mitgliedergruppen erweitert werden. In einem solchen Fall, wurde diese Vorgabe ersatzlos aus dem Bundesrecht gestrichen und regelt dies in den Beitragsverfahrensgrundsätzen.